

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen

A. Zielsetzung

Artikel 3 des Protokolls vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen sieht vor, daß vom 1. Januar 1975 an kein Staat Mitglied des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 bleiben oder werden kann, wenn er nicht gleichzeitig dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) angehört. Von den gegenwärtig neun Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens gehören jedoch bisher nur vier auch dem Rom-Abkommen an. Von den anderen fünf prüfen einige zur Zeit die Möglichkeit eines Beitritts zum Rom-Abkommen, können einen etwaigen Beitritt aber wegen der dafür erforderlichen umfangreichen Änderungen ihres innerstaatlichen Rechts nicht vor dem 1. Januar 1975 verwirklichen.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll trägt den Schwierigkeiten der fünf dem Rom-Abkommen noch nicht angehörenden Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen durch die Hinausschiebung des in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Termins vom 1. Januar 1975 auf den 1. Januar 1985 Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1-4 (I/3) — 262 00 — Fe 6-74

Bonn, den 8. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Zusatzprotokolls in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Zusatzprotokoll sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 14. Januar 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zu dem Protokoll vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1785) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Zusatzprotokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Zusatzprotokoll
zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen
zum Schutz von Fernsehsendungen

Additional Protocol
to the Protocol to the European Agreement on the Protection
of Television Broadcasts

Protocole additionnel
au Protocole à l'Arrangement européen pour la protection
des émissions de télévision

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering the desirability of extending the duration of the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts and the Protocol to this Agreement for the benefit of States which are not yet Parties to the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations, signed in Rome on 26 October 1961,

Have agreed as follows:

Article 1

Paragraph 2 of Article 3 of the Protocol to the Agreement is substituted by the following:

"2. Nevertheless, as from 1 January 1985, no State may remain or become a Party to this Agreement unless it is also a Party to the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations, signed in Rome on 26 October 1961."

Article 2

1. The States signatory to the Agreement and the Protocol thereto may become Parties to this Additional Protocol in accordance with the procedure laid down in Article 7 of the Agreement.

2. The States having acceded to the Agreement and to the Protocol may become Parties to this Additional Protocol by the deposit of an instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole additionnel,

Considérant l'opportunité de proroger la durée de validité de l'Arrangement européen pour la protection des émissions de télévision et du Protocole à cet Arrangement au bénéfice des Etats qui ne sont pas encore Parties à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radio-diffusion, signée à Rome le 26 octobre 1961,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

Le chiffre 2 de l'article 3 du Protocole à l'Arrangement est remplacé par le texte suivant:

"2. Toutefois, à partir du 1^{er} janvier 1985, aucun Etat ne pourra demeurer ou devenir Partie au présent Arrangement à moins d'être également Partie à la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radio-diffusion, signée à Rome le 26 octobre 1961."

Article 2

1. Les Etats signataires de l'Arrangement et du Protocole pourront devenir Parties au présent Protocole additionnel conformément à la procédure prévue à l'article 7 de l'Arrangement.

2. Les Etats qui auront adhéré à l'Arrangement et au Protocole pourront devenir Parties au présent Protocole additionnel en déposant un instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es angebracht ist, die Geltungsdauer des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen und des Protokolls zu diesem Abkommen zugunsten der Staaten zu verlängern, die dem in Rom am 26. Oktober 1961 unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen noch nicht angehören,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls zu dem Abkommen wird durch folgende Fassung ersetzt:

"2. Jedoch kann vom 1. Januar 1985 an kein Staat Mitglied dieses Abkommens bleiben oder werden, wenn er nicht gleichzeitig dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen angehört."

Artikel 2

1. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens und des Protokolls zu dem Abkommen können nach dem in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Verfahren Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

2. Die Staaten, die dem Abkommen und dem Protokoll zu dem Abkommen beigetreten sind, können durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

Article 3

1. This Additional Protocol shall enter into force one month after the date on which all the Parties to the Agreement and the Protocol have signed this Additional Protocol without reservation in respect of ratification, or have deposited their instrument of ratification or accession in conformity with the provisions of Article 2.

2. After the date of entry into force of this Additional Protocol, no State may become a Party to the Agreement and the Protocol without becoming also a Party to this Additional Protocol.

Article 4

The Secretary General of the Council of Europe shall notify member States of the Council, other Contracting Parties to the Agreement and the Director General of the World Intellectual Property Organisation of any signature of this Additional Protocol, together with any reservations as to ratification, and of the deposit of any instrument of ratification of the Additional Protocol or of accession to it, and of the date referred to in paragraph 1 of Article 3 of this Additional Protocol.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Additional Protocol.

DONE at Strasbourg, this 14th day of January 1974, in the English and French languages both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

Article 3

1. Le présent Protocole additionnel entrera en vigueur un mois après la date à laquelle toutes les Parties à l'Arrangement et au Protocole auront signé le présent Protocole additionnel sans réserve de ratification, ou déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion, conformément aux dispositions de l'article 2.

2. A partir de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole additionnel, les Etats ne pourront devenir Parties à l'Arrangement et au Protocole qu'en devenant également Parties au présent Protocole additionnel.

Article 4

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, aux autres Parties Contractantes à l'Arrangement ainsi qu'au Directeur Général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, toute signature du présent Protocole additionnel, avec réserve éventuelle de ratification, et le dépôt de tout instrument de ratification du protocole additionnel ou, le cas échéant, d'adhésion à celui-ci, et la date prévue au chiffre 1 de l'article 3 du présent Protocole additionnel.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole additionnel.

FAIT à Strasbourg, le 14 janvier 1974, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

Artikel 3

1. Dieses Zusatzprotokoll tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Mitglieder des Abkommens und des Protokolls dieses Zusatzprotokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 hinterlegt haben.

2. Nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls können die Staaten nur Mitglied des Abkommens oder des Protokolls werden, wenn sie gleichzeitig Mitglied dieses Zusatzprotokolls werden.

Artikel 4

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens sowie dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum jede Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls zusammen mit einem etwaigen Vorbehalt der Ratifikation, jede Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation dieses Zusatzprotokolls oder über den Beitritt zu diesem Zusatzprotokoll sowie den in Artikel 3 Absatz 1 dieses Zusatzprotokolls bezeichneten Tag.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzprotokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Straßburg am 14. Januar 1974 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Zusatzprotokoll**I. Allgemeines**

Artikel 3 des Protokolls vom 22. Januar 1965 zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1785) sieht vor, daß vom 1. Januar 1975 an kein Staat Mitglied des Europäischen Abkommens vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1234) bleiben oder werden kann, wenn er nicht gleichzeitig dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen, Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243) angehört. Sinn dieser Vorschrift ist es, die Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens zu veranlassen, auch dem Rom-Abkommen beizutreten, das nicht nur den Schutz der Sendeunternehmen, sondern auch den Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern sicherstellt.

Zur Zeit gehören dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern an. Von diesen neun Staaten sind bisher nur Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Schweden auch Mitglieder des Rom-Abkommens.

Um zu vermeiden, daß das Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen am 1. Januar 1975 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder verliert, soll durch das am 14. Januar 1974 unterzeichnete Zusatzprotokoll der in Artikel 3 des Protokolls festgesetzte Termin verschoben werden. Die ursprünglich vorgesehene Frist für den Beitritt zum Rom-Abkommen hat sich nach Auffassung der fünf Staaten, die diesem Abkommen bisher noch nicht beigetreten sind, als nicht ausreichend erwiesen, um die Prüfung, ob diese Staaten dem Rom-Abkommen beitreten, abzuschließen und die gesetzgeberischen Maßnahmen zu der für einen Beitritt notwendigen umfangreichen Änderung des innerstaatlichen Rechts durchzuführen. Daher soll diesen Staaten eine weitere Frist von zehn Jahren für den Beitritt zum Rom-Abkommen gewährt werden.

II. Besonder Teil**Zu Artikel 1**

Diese Vorschrift enthält die Verlängerung der für den Beitritt zum Rom-Abkommen vorgesehenen Frist bis zum 1. Januar 1985.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die üblichen Bestimmungen über die Ratifikation des Zusatzprotokolls und den Beitritt zu diesem Zusatzprotokoll.

Zu Artikel 3

Eine Änderung der in Artikel 3 des Protokolls zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vorgesehenen Frist für den Beitritt zum Rom-Abkommen ist nur möglich, wenn alle Mitgliedstaaten des Europäischen Abkommens dieser Änderung zustimmen. Daher sieht Absatz 1 des Artikels 3 des Zusatzprotokolls vor, daß das Zusatzprotokoll erst einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem alle Mitglieder das Zusatzprotokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

Der Zweck des Zusatzprotokolls, das Ausscheiden der fünf noch nicht dem Rom-Abkommen angehörenden Mitglieder des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen zu vermeiden, kann nur erreicht werden, wenn das Zusatzprotokoll vor dem 1. Januar 1975 in Kraft tritt. Diejenigen Staaten, deren innerstaatliches Recht ein Ratifikationsverfahren erfordert, müssen daher spätestens im November 1974 ihre Ratifikationsurkunde hinterlegen. Das gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland, in der aus diesen Gründen das Ratifikationsverfahren beschleunigt durchgeführt werden muß.

Absatz 2 des Artikels 3 stellt sicher, daß die Verschiebung des Termins auch für dem Europäischen Abkommen neu beitretende Staaten sofort wirksam wird.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die üblichen Bestimmungen über die Notifizierung von Unterzeichnungen des Zusatzprotokolls und von Hinterlegungen von Ratifikations- und Beitrittsurkunden.